Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dieser Trennungszeit hat noch der Ehemann der Frau einen dreimonatigen Besuch abgestattet. Es war also noch keine endgültige, klare Lage geschaffen und noch nicht mit Sicherheit vorauszusehen, ob die Trennung einen dauernden Charakter annehmen würde. Unter diesen Umständen kann hier „Fehlen des Ehemannes" vor der gerichtlichen Scheidung nicht angenommen werden; Frau J. teilte vielmehr bis zum Scheidungsurteil, also bis zum 19. Juni 1934 den Konkordatswohnsitz des Ehemannes.

Zu 2: Der Ehemann J. verließ Zürich, unter Hinterlassung seiner Ausweisschriften, im August 1933 und begab sich zu seiner Ehefrau nach A. Am 12. Oktober 1933 kam er nach Zürich zurück. Es ist unbestritten, daß der Aufenthalt in A. ein Besuchsaufenthalt war, d. h. daß J. bei der Abreise schon die Absicht hatte, in absehbarer Zeit nach Zürich zurückzukehren. Nach Art. 4 des Konkordates endigt der Konkordatswohnsitz und damit die Unterstützungspflicht des Wohnkantons, wenn der Unterstützungsbedürftige den Wohnkanton „verläßt". Es leuchtet ein, daß das Konkordat unter „Verlassen des Wohnkantons" nur das Verlassen mit der Absicht, in absehbarer Zeit nicht zurückzukehren, gemeint haben kann; für bloß vorübergehende Abwesenheit würde sich die schwerwiegende Folge des Aufhörens der Unterstützungspflicht für den Wohnkanton nicht rechtfertigen. Diese Auffassung entspricht auch der bisherigen Praxis (vgl. O. Düby, Ergänzungsausgabe, S. 35 ff.). Das Liegenlassen oder der Rückzug der Ausweisschriften spielt dabei eine untergeordnete Rolle; das Wesentliche ist die Absicht der Rückkehr. Diese hat bei J. zweifellos bestanden. Durch seinen Aufenthalt in A. ist demnach sein Wohnsitz in Zürich, und mithin auch der abgeleitete Wohnsitz der Ehefrau, nicht unterbrochen worden. Frau J. hatte demnach in Zürich vom August 1920 bis zum 19. Juni 1934 ununterbrochen abgeleiteten Wohnsitz. Seit dem 20. Juni 1934 hat sie dort selbständigen Wohnsitz, zu dem der vorherige abgeleitete hinzuzuzählen ist. Sie ist daher seit mehr als 10 oder weniger als 20 Jahren in Zürich wohnhaft und muß nach Art. 5 des Konkordates unterstützt werden, indem der Wohn- und der Heimatkanton je die Hälfte der Kosten übernehmen.

Die von Zürich erwähnte Frage, ob die Heimschaffung des Ehemannes J. gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates begründet wäre, braucht nicht untersucht zu werden, da ein Heimschaffungsbeschluß nicht vorliegt, und ein solcher, wenn er allenfalls noch gefaßt würde, auf die Unterstützungspflicht des Wohnkantons keine rückwirkende Kraft ausüben könnte.

Der Bundesrat beschloß am 1. April 1935:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 25. Juli 1934 aufgehoben. Frau L. H. gesch. J. ist gemäß Konkordat vom Wohn- und vom Heimatkanton zu unterstützen.

Bern. Heimschaffung. I. „Im Falle von Art. 108 A. und NG. muß eine Anordnung des Regierungsstatthalters auf Heimschaffung vorliegen. Andernfalls kommt eine wohnsitzbegründende Einwohnung nach 30 Tagen zustande.

II. Die Heimschaffung wird nicht verfügt, wenn sie unzweckmäßig ist oder eine unbillige Härte darstellen würde.

III. Der Erwerb eines neuen Wohnsitzes ist ausgeschlossen, wenn eine Person oder ihre Gewaltunterworfenen zwar nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, aber nach den tatsächlichen Verhältnissen darauf stehen sollten." (Entscheide des Regierungsrates vom 11. September 1934.)

Motive:

Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, daß ein Wohnsitzerwerb der Familie L. in W. nicht schon deswegen ausgeschlossen war, weil die in Art. 108 A. u. NG. genannte Voraussetzung einer Heimschaffung, die Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit vor Ablauf der ersten 30 Tage nach dem Einzug in W., vorhanden war. Damit in einem solchen Falle eine wohnsitzbegründende Einwohnung nicht zustandekommt, ist notwendig, daß auf ein rechtzeitig gestelltes Gesuch der Einzugsgemeinde hin der Regierungsstatthalter tatsächlich die Rückschaffung angeordnet habe. Eine andere Handhabung des Gesetzes könnte im Einzelfalle zu einer Benachteiligung der gemäß Art. 104 A. u. NG. regreßpflichtigen Gemeinde führen. Vorliegend ist überdies zweifelhaft, ob einem Heimschaffungsbegehren überhaupt entsprochen worden wäre. Die Praxis legt Art. 108 A. u. NG. und Art. 30, Absatz 4 des zugehörigen Vollziehungsdekretes vom 30. August 1898 dahin aus, daß eine Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift dann nicht zur Heimschaffung zu führen braucht, wenn diese Maßnahme bei gewissenhafter Abwägung der Interessen der beteiligten Gemeinden, des Staates und der betroffenen Personen als unzweckmäßig oder als eine unbillige Härte erscheinen müßte. Im heutigen Falle erklärt der Wohnsitzregisterführer von W. in seinem Rekurse selber, daß es eine Härte und Unklugheit gewesen wäre, die Familie nach R. zurückzuführen, weil Frau L. damals hochschwanger war und der Ehemann in W. eher Aussicht auf Verdienst hatte. Unter solchen Umständen hätte aber W. die Heimschaffung nach der erwähnten Praxis nicht erzwingen können.

Richtig ist sodann die Feststellung in den erstinstanzlichen Entscheidungsgründen, daß Unterstützungsbedürftigkeit eine nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehende Person grundsätzlich nicht vom Wohnsitzwechsel ausschließt. Der Regierungsrat hat jedoch wiederholt entschieden, daß solche Personen dann nicht mehr einen neuen Wohnsitz erwerben können, wenn sie oder einzelne ihrer Gewaltunterworfenen nach den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen sollten; denn die Unterlassung eines durch die Umstände gebotenen Etatsvorschlages bedeutet eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung, deren Ergebnisse nichtig sind.

... Der Wohnsitzstreit ist daher so zu entscheiden, wie wenn solche Etataufnahmen im Oktober 1932 stattgefunden hätten. Die Familie ist von dieser Zeit an zum Wohnsitzwechsel unfähig zu betrachten, und ein Wohnsitzerwerb, gestützt auf den Einzug in W. im November 1932, ist zu verneinen.

(Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht u. Notariatswesen, Bd. XXXIII Nr. 7.)

A.

— Wohnsitzstreitigkeiten.

1. „Bei vorübergehendem Aufenthalt gemäß Art. 110 A. u. NG. gilt als polizeilicher Wohnsitz diejenige Gemeinde, in der die letzte Registereintragung erfolgt ist, wenn auch ein außerkantonaler Aufenthalt dazwischen liegt." (Entscheid des Regierungsrates vom 26. Juni 1934.)

Motive:

Nach den übereinstimmenden Aussagen steht fest, daß R. bei A. von vornherein nur für den Heuet angestellt wurde. Seine Anwesenheit in der Gemeinde L. ist deshalb nach feststehender Rechtsprechung des Regierungsrates als vorübergehender, nicht zur Einschreibung verpflichtender Aufenthalt im Sinne von Art. 110 A. u. NG. zu behandeln. Zu Unrecht wendet der Wohnsitzregisterführer von Ar. ein, R. sei vor dem Einzug in L. außer Kanton gewesen und habe deshalb keinen festen bernischen Wohnsitz gehabt, wie es für die Anwendung von Art. 110 A. u. NG. notwendig wäre. Der polizeiliche Wohnsitz einer Person wird durch das Wohnsitzregister

der Gemeinden festgestellt. R. ist laut den Eintragungen auf Heimatschein und Familienschein seit 1. Mai 1924 im Wohnsitzregister von Ar. eingeschrieben. Dort behält er also seinen polizeilichen Wohnsitz, bis er in einer andern bernischen Gemeinde die Voraussetzungen zur Einschreibung erfüllt. Daß die in Art. 110 für vorübergehende Aufenthalte vorgesehene Befreiung von der Schrifteneinlage auf die Fälle beschränkt werden müßte, in denen die durch die Registereintragungen ausgewiesene Wohnsitzgemeinde zugleich ordentlicher Aufenthalt der Person ist, verlangt weder das Gesetz noch die geltende regierungsrätliche Praxis.

2. „Häufig wiederholtes Nächtigen bei der Familie in der eigenen Wohnung stellt eine Anwesenheit im Sinne von Art. 97, Ziffer 1 A. u. NG. dar." (Entscheid des Regierungsrates vom 17. August 1934.)

Motive:

Otto M. war im Frühjahr 1933 zum Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes fähig und erhielt in Si. am 20. April 1933 die Niederlassungsbewilligung. Daß deren Ausstellung von den Behörden von S. durch eine als Umgehung der gesetzlichen Ordnung anzusprechende Irreführung des Wohnsitzregisterführers von Si. veranlaßt worden wäre, wird nicht behauptet. Nach Art. 97, Ziffer 1 A. u. NG. hat daher M. mit seinen Familienangehörigen in Si. Wohnsitz erworben, wenn ihm eine bloße Anwesenheit in dieser Gemeinde auf Grundlage der erhaltenen Niederlassungsbewilligung nachgewiesen wird. Des Zustandekommens einer Einwohnung von mehr als 30 Tagen im Sinne von Art. 97, Ziffer 2 A. u. NG. bedarf es in diesem Falle für den Wohnsitzerwerb nicht.

Nachdem M. am 15. April 1933 bei R. G. zu L. eingetreten war, blieben seine Familienangehörigen weiterhin in seiner Wohnung zu Si. und zwar bis Anfang November 1933. Aus den Einvernahmen geht hervor, daß M. sich vom Antritt seiner Stelle bei G. hinweg wöchentlich ein- bis dreimal abends zu seiner Familie begab und dort die Nächte zubrachte. Dieses häufig wiederholte Nächtigen bei der Familie in der eigenen Wohnung ist zweifellos eine Anwesenheit im Sinne von Art. 97, Ziffer 1 A. u. NG., die auf Grundlage der erhaltenen Niederlassungsbewilligung zum Wohnsitzerwerb in der Gemeinde Si. führte.

3. „Auszahlung eines Kostgeldes aus einer Versicherungsrente bedeutet keine Verkostgeldung im Sinne von Art. 109 A. und NG." (Entscheid des Regierungsrates vom 17. August 1934.)

Aus den Motiven:

Das Pflegegeld von monatlich Fr. 45.—, das P. R. für die Verpflegung des A. B. erhält, wird aus einer Rente bezahlt, die B. von der Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse für die ständigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Bi. erhält. Auf diese Rente hat B., dessen Vater im Dienste der Stadt Bi. stand und Mitglied ihrer Versicherungskasse war, gestützt auf Art. 29, Abs. 2 der Kassenstatuten während der Dauer seiner Erwerbsfähigkeit, jedoch höchstens bis zu dem Zeitpunkte, wo sein Vater das 65. Altersjahr erreicht haben würde, einen Rechtsanspruch. Wenn er aus einem Teil dieser monatlich Fr. 47.— betragenden Rente ein Kostgeld an P. R. entrichten läßt, so liegt darin keine seine Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel aufhebende Verkostgeldung im Sinne von Art. 109 A. und NG. Da B. die Rente gestützt auf die Statuten der Versicherungskasse zu fordern hat, kann die Gemeinde Bi. ihre Auszahlung nicht an die Bedingung knüpfen, daß B. an einem bestimmten Orte Aufenthalt nimmt. Die Gemeinde ist, solange B. aus der Rente leben kann, nicht befugt, für ihn einen Kostgeldvertrag abzuschließen. Nach den Aussagen von P. R. wurde denn auch B. tatsächlich nicht etwa von den

Behörden von Bi. untergebracht. Die rechtlichen Verhältnisse werden äußerlich dadurch etwas verwischt, daß B. nicht selbst die Rente in Empfang nimmt und daraus das Unterhaltsgeld bezahlt, sondern den Behörden von Bi. die direkte Überweisung des für das Pflegegeld nötigen Teils der Rente an R. überläßt. Durch diese vereinfachte Zahlungsweise wird aber am rechtlichen Charakter der Rente als einer Versicherungsleistung nichts geändert.

4. „Die Einschreibung kann verweigert werden, wenn eine kranke Person sich in einer Gemeinde aufhält mit der ausgesprochenen Absicht, ihre Heilung abzuwarten und nachher an ihren Arbeitsort zurückzukehren, oder wenn sie zu den Versorgten gehört, welche einzig dank anderweitiger Unterkunft nicht in einer Anstalt untergebracht oder verkostgeldet werden müssen." (Entscheid des Regierungsrates vom 4. September 1934.)

Motive:

Der Polizeiinspektor von L. stützt seine Weigerung, Marie M. einzuschreiben, auf einen frühern Entscheid des Regierungsrates vom 17. März 1911. Danach erwirbt eine kranke Person in einer Gemeinde, in der sie mit der ausgesprochenen Absicht Aufenthalt nimmt, ihre Heilung abzuwarten und nachher an ihren Arbeitsort zurückzukehren, nicht Wohnsitz. Der Aufenthalt der Marie M. in L. ist jedoch nicht durch einen Heilungszweck befristet. Sie hat sich am 1. März 1934 auf unbestimmte Zeit in L. niedergelassen. Möglich ist allerdings, daß sie später nach ihrem Arbeitsort W. umziehen wird, wenn sie dort eine passende Wohnung findet und nicht inzwischen pensioniert wird.

Sie kann aber auch nicht als Versorgte betrachtet werden. Der Regierungsrat rechnet zu den Versorgten Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen von der Armenpflege in einer Anstalt untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden. Gewiß leidet M. M. an Schizophrenie. Von Versorgungsbedürftigkeit während der Einwohnungsfrist (März 1934) kann aber nicht die Rede sein. Daher kann die Gemeinde L. die Einschreibung nicht verweigern.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXIII. Nr. 1, 2, 3 und 4.) A.

Literatur.

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern. Neue Folge. Nr. 16. **Die Lastenverteilung in der Armenpflege** mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse. Bern, Kommissionsverlag von A. Francke A.-G. 1934. 130 S.

Die Arbeit ist entstanden infolge der im bernischen Großen Rat geforderten Revision des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes. Sie bietet eine vortreffliche kurze Orientierung über den Stand der Armengesetzgebung und der praktischen Armenfürsorge in der Schweiz überhaupt, sowie über die die Armenfürsorgekreise hauptsächlich bewegenden Fragen. Neben der Unterstützung durch den Heimat- und Wohnort bekommt man da auch einmal etwas zu hören über das Geburtsortsunterstützungsprinzip und die Armenfürsorge für die Auslandschweizer. Was der Verfasser über die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten sagt, die sich einer richtigen Statistik der Armenausgaben der Kantone entgegenstellen, ist nur zu wahr. Leider werden sie sich aber in absehbarer Zeit kaum beheben lassen. Ein längerer Abschnitt ist der immer wieder aktuellen Frage des Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes und der Karenzfrist gewidmet. Der Verfasser macht da einige bemerkenswerte neue Vorschläge, über die sicherlich in Bern und Zürich und anderwärts noch zu reden sein wird. w.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Nr. 181. **Die Gemeindesteuerverhältnisse im Kanton Zürich.** Steueransätze 1932—1935. Steuerpflichtige Einkommen, Erträge, Vermögen und Kapitalien 1933, Steuerkraft der Gemeinden 1933, Außerordentliche Gemeindesteuern 1933. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. Zürich 1935. 48 S.